

**Veröffentlicht am 31. Oktober 2003**

**Bayerische Staatszeitung (Serie: „Wirtschaftsrecht für den Mittelstand“)**

**Autor: Rechtsanwalt Uwe Willmann, Nürnberg**

### ***Schreckensszenario eines jeden Managers:***

#### ***Die persönliche Haftungsanspruchnahme!***

Oft haben Manager, egal ob als GmbH-Geschäftsführer oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft, keine oder nur eine rudimentäre Kenntnis hinsichtlich der vielfältigen Haftungstatbestände für eigene Fehler, insbesondere auch für Managementfehler. In den letzten Jahren war - gerade auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung - eine Tendenz dahingehend festzustellen, dass die Bejahung von Haftungsfällen durchaus zunimmt.

Generell droht eine Inanspruchnahme durch verschiedenste Institutionen: durch die Gesellschaft selbst, durch Dritte - wie z.B. Gläubiger der Gesellschaft, Lieferanten, den späteren Insolvenzverwalter etc., aber auch eine persönliche Inanspruchnahme des Geschäftsführers oder Vorstands durch Sozialversicherungsträger bzw. den Fiskus häuft sich in der Praxis. Die Haftung von Aufsichtsräten gemäß § 116 AktG wird nachfolgend nicht dargestellt.

Einzelne Fallgruppen:

#### **1. Haftung des Geschäftsführers bzw. des Vorstands gegenüber der Gesellschaft:**

Sowohl im GmbH-Gesetz (§ 43 GmbHG) als auch im Aktiengesetz (§ 93 AktG) ist sinngemäß festgelegt, daß Geschäftsführer und Vorstände in Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben. Bei einer schuldhaften Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Gesellschaft für den eingetretenen kausalen Vermögensschaden. Aber wann liegt eine schuldhafte Verletzung der für Geschäftsführer und Vorstände gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht vor? Schließlich braucht gerade jeder Geschäftsleiter auch unternehmerischen Gestaltungsspielraum und muss auch risikobehaftete Entscheidungen treffen können. Die Abgrenzung kann deshalb im Einzelfalle schwierig sein.

Beispiele für mögliche Schadensszenarien:

- Die Geschäftsführung lässt eine berechtigte Forderung der Gesellschaft verjähren; sie verzichtet z.B. auf verjährungsunterbrechende Maßnahmen;
- der Geschäftsleiter weist an, Rechnungen ohne ausreichende Kontrolle zu bezahlen;
- mit Billigung der Unternehmensführung werden Waren auf Kredit verkauft, ohne vorher die Liquidität und Seriosität des Käufers zu überprüfen;
- Die Anmeldung von Kurzarbeit wird trotz Unterbeschäftigung der Arbeitnehmer wegen Auftragsmangels unterlassen;
- es werden sorglos Zahlungen an ggf. betrügerische Geschäftspartner geleistet, ohne eine Gegenleistung oder Sicherheiten zu erhalten;
- es wird eine für die Zwecke des Unternehmens nicht geeignete EDV (Hard- und Software) angeschafft, die erhebliche und teure Nachbesserungen erfordert etc. .

Mehrere Geschäftsführer bzw. Vorstände haften jeweils solidarisch, d.h. als Gesamtschuldner. Dies bedeutet, dass jeder beliebige von ihnen bei Verletzung einer

Sorgfaltspflicht auf Schadensersatz in voller Höhe in Anspruch genommen werden kann. Die Geschäftsleiter haften mit ihrem gesamten Privatvermögen; der Höhe nach unbeschränkt. Eine Haftungsbeschränkung - wie bei der GmbH selbst - ist nicht gegeben. Für eine Haftung genügt auch ein nur geringes Verschulden, also z.B. leichte Fahrlässigkeit. Wenn es mehrere Geschäftsführer gibt, deren Zuständigkeiten sich im Tagesgeschäft nach einem

Geschäftsverteilungsplan (z.B. kaufmännische und technische Geschäftsführung) bestimmen, genügt es für den in Anspruch genommenen Geschäftsführer auch nicht, auf seine ggf. fehlende Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan hinzuweisen. Vielmehr ist jeder Geschäftsleiter trotz Geschäftsverteilungsplan auch zur Überwachung des anderen zuständigen Mitgeschäftsführers verpflichtet. Wenn diese Überwachungspflicht vernachlässigt wird, kann dies zu einer Haftung des ressortfremden Geschäftsführers / Vorstandes führen.

Hinzu kommen Erschwernisse für die betroffenen Geschäftsleiter die Beweislast betreffend:

Ist streitig, ob z.B. ein Vorstandsmitglied die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt hat, trifft nicht den Anspruchsteller, sondern das Vorstandsmitglied die Beweislast; § 93 Abs. 2 AktG. Nach der BGH-Rechtsprechung gilt dies analog auch für GmbH-Geschäftsführer.

Bei einer Inanspruchnahme durch die Gesellschaft selbst treten als Anspruchsteller bei der Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand grundsätzlich der Aufsichtsrat, ggf. auch die Hauptversammlung auf. Bei der GmbH - soweit vorhanden - der Beirat oder Aufsichtsrat; ist ein Beirat oder Aufsichtsrat nicht existent, so liegt die entsprechende Befugnis bei der Gesellschafterversammlung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Minderheiten-Gesellschafter einen Gesellschafterbeschluss erwirken, der die Gesellschaft verpflichtet, den oder die geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafter auf Schadensersatz zu verklagen.

## **2. Haftung von Geschäftsführern und Vorständen gegenüber Dritten (außerhalb der Gesellschaft):**

Hier existiert eine Vielzahl von Haftungstatbeständen. In der Praxis - wegen der Vielzahl von Unternehmensinsolvenzen - aktuell und besonders relevant, ist die persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers bzw. des AG-Vorstands z.B. gegenüber Gläubigern wegen einer Verletzung der Insolvenzantragspflicht gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 64 Abs. 1 GmbHG, 92 Abs. 2 AktG.

Versäumt es demnach die Geschäftsführung, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, besteht die Gefahr der persönlichen Inanspruchnahme durch geschädigte Gläubiger, z.B. Lieferanten, die von der Gesellschaft selbst keine Zahlungen mehr erhalten.

Neben der zivilrechtlichen Haftung droht darüber hinaus häufig eine strafrechtliche Verfolgung durch die zuständige Staatsanwaltschaft mit anschließender Anklage und ggf. auch Verurteilung, z.B. wegen Eingehungsbetruges, Insolvenzverschleppung, Verletzung der Buchführungspflicht, Bankrott, Steuerstraftaten etc. .

## **3. Haftung von Vorständen und Geschäftsführern gegenüber dem Fiskus und Sozialversicherungsträgern:**

Voraussetzung für eine Haftung ist vorsätzliches Verhalten. Allerdings verlangt der Vorsatz lediglich das Bewusstsein und den Willen, die Abführung der Beiträge trotz Fälligkeit zu unterlassen. Zivilrechtliche Rechtsgrundlage für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Geschäftsführer bzw. Vorstände ist - Arbeitnehmerbeiträge betreffend - § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB. Klar ist, dass hier Versäumnisse wiederum auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Bereits in einer beginnenden Krisensituation des Unternehmens ist deshalb durch die Geschäftsführung sicherzustellen, dass die Beiträge bezahlt werden.

Die steuerrechtlichen Pflichten jeder GmbH und AG sind nach § 34 Abgabenordnung (AO) durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter, also Geschäftsführer und Vorstände, zu erfüllen. Gemäß § 69 AO haften sie auch hier im Verhältnis zum Fiskus persönlich mit ihrem Privatvermögen, wenn der vorgenannten Verpflichtung durch die Geschäftsleitung nicht nachgekommen wird.

Jeder Geschäftsführer oder Vorstand sollte - um Haftungsnachteile von vorneherein zu vermeiden - bereits in einer beginnenden Krisensituation qualifizierte anwaltliche Beratung in Anspruch nehmen. Spätestens aber dann, wenn konkrete Forderungen an ihn persönlich - von wem auch immer - gestellt werden.

Auch Unternehmenseigner, also Gesellschafter, sollten aber regelmäßig überprüfen, ob die Unternehmensleitung ausnahmslos korrekt handelt oder ggf. Regressansprüche gegen die Geschäftsleitung geprüft und geltend gemacht werden müssen. Nur so werden oft erhebliche und endgültige Vermögensschäden zulasten des betroffenen Unternehmens vermieden.

Rechtsanwalt Uwe Willmann  
Freiligrathstraße 5  
90482 Nürnberg  
[www.uwe-willmann.de](http://www.uwe-willmann.de)